

Satzung

über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Niedere Börde

- Baumschutzsatzung-

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. 1993, 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. 40, 46) und der §§ 23 Abs. 2, 3 und 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. 1992, 108) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 24.02.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt ermächtigt die Gemeinden, Teile von Natur und Landschaft, die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich sind, unter Schutz zu stellen. Zu diesen Landschaftsbestandteilen gehören insbesondere auch Bäume und Hecken. Die Baumschutzsatzung soll den Baumbestand und den Bestand der anderen Schutzobjekte im Gebiet der Gemeinde Niedere Börde gewährleisten und ungenehmigte, unkontrollierte Eingriffe weitestgehend vermeiden.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Niedere Börde.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, in der Gemeinde Niedere Börde Landschaftsbestandteile im Sinne von § 23 Abs. 1 NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften, unter Schutz stellen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) In der Gemeinde Niedere Börde werden alle Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unabhängig von Eigentumsformen mit mindestens 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung des Stammumfanges maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Landschaftsbestandteile, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Soweit sie nicht den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegen, werden sie für fünf Jahre seit der Anpflanzung entsprechend Absatz 1 geschützt.

(4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind

- a) Obstbäume, einschließlich Wallnussbäume,
- b) Nadelbäume, Hecken und Sträucher und
- c) Landschaftsbestandteile, die bereits auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 23 NatSchG LSA geschützt sind, ausgenommen.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Landschaftsbestandteile, die zur Schädigung oder zum Absterben des Landschaftsbestandteils führen können. Verboten ist es insbesondere,

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Schmutzwasser, mineralische und organische Düngemittel oder andere Chemikalien zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- f) Bodenverdichtungen (z.B. durch Überfahren oder Parken von Kraftfahrzeugen) hervorzurufen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Landschaftsbestandteile, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Landschaftsbestandteile dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsmäßigen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Landschaftsbestandteile und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde kann von den Verboten in § 3 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) geschützte Landschaftsbestandteile die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; d.h. eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 - d) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde Niedere Börde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die insbesondere auf die Durchführung angemessener Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gerichtet sind.
- (4) Befreiungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr bestimmt sich nach dem in der Anlage befindlichen Gebührentarif.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzung nach Abs. 3 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Wird auf Grund von § 6 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller im Einvernehmen mit der Gemeinde und auf seine Kosten dafür Ersatzpflanzungen nach Abs. 3 vorzunehmen.
- (3) Als Ersatz ist ein Landschaftsbestandteil derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Landschaftsbestandteil nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 2 und 3 können im Einzelfall, Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung verlangen. Der Wert der Ersatzpflanzung oder die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der entfernten Landschaftsbestandteile im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung. Die Kosten für die Pflanzung eines Jungbaumes, einschließlich

der Pflanzkosten, die Kosten für die Anwachspflege und –zeit stellen den Wert einer gelungenen Ersatzpflanzung dar und sind als Mindestbetrag für die Ausgleichszahlung zu berechnen.

§ 8 Veranlassung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Niedere Börde kann veranlassen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Landschaftsbestandteile durchführt.

(2) Die Gemeinde Niedere Börde kann nach pflichtgemäßem Ermessen und angemessenem Zeitraum veranlassen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen durch die Gemeinde Niedere Börde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(3) Die Gemeinde Niedere Börde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber veranlassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und des § 65 Abs. 1 Nr. 6 des NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Schmutzwässer, mineralische und organische Düngemittel oder andere Chemikalien lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, ausbringt,
 - f) Bodenverdichtungen (z.B. durch Überfahren oder Parken von Kraftfahrzeugen) hervorruft;
3. den vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde nach § 8 zuwiderhandelt.

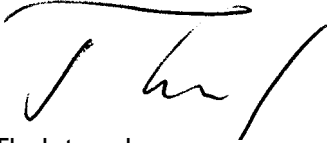
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Niedere Börde, 25.02.2009



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Anlage:

Gebührentarif

gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Niedere Börde vom 24.02.2009

Die Gebühr für eine Befreiung beträgt: 15,00 €

Veröffentlichungsvermerke:

Die Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Niedere Börde vom 24.02.2009 (Baumschutzsatzung) wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 02/2009, 4. Jahrgang, am 07.04.2009 veröffentlicht.